

„Die Situation in Côte d’Ivoire

Zweiunddreißigster Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Côte d’Ivoire (S/2013/377)“.

**Resolution 2112 (2013)  
vom 30. Juli 2013**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 1933 (2010) vom 30. Juni 2010, 1942 (2010) vom 29. September 2010, 1951 (2010) vom 24. November 2010, 1962 (2010) vom 20. Dezember 2010, 1967 (2011) vom 19. Januar 2011, 1968 (2011) vom 16. Februar 2011, 1975 (2011) vom 30. März 2011, 1980 (2011) vom 28. April 2011, 1981 (2011) vom 13. Mai 2011, 1992 (2011) vom 29. Juni 2011, 2000 (2011) vom 27. Juli 2011, 2062 (2012) vom 26. Juli 2012 und 2101 (2013) vom 25. April 2013, und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Côte d’Ivoire, die Resolution 2066 (2012) vom 17. September 2012 über die Situation in Liberia und die Resolution 2100 (2013) vom 25. April 2013 über die Situation in Mali,

*in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d’Ivoires und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

*Kenntnis nehmend* von dem Schlussbericht des Generalsekretärs vom 26. Juni 2013<sup>228</sup> und dem Sonderbericht des Generalsekretärs vom 28. März 2013<sup>229</sup>,

*unter Begrüßung* der Gesamtfortschritte bei der Wiederherstellung der Sicherheit, des Friedens und der Stabilität in Côte d’Ivoire, mit Lob für die fortgesetzten Bemühungen Präsident Alassane Ouattaras um die Stabilisierung der Sicherheitslage und die Beschleunigung der wirtschaftlichen Erholung in Côte d’Ivoire und um die Stärkung der internationalen und regionalen Zusammenarbeit, vor allem eine verbesserte Zusammenarbeit mit den Regierungen Ghanas und Liberias, und mit der Aufforderung an alle nationalen Akteure, zusammenzuarbeiten, um die bislang erzielten Fortschritte zu festigen und die tieferen Ursachen der Spannungen und Konflikte anzugehen,

*sowie unter Begrüßung* der erfolgreichen Abhaltung der Regional- und Kommunalwahlen am 21. April 2013, jedoch mit Bedauern über den Beschluss der früheren Regierungspartei und anderer politischer Oppositionsparteien, diese Wahlen zu boykottieren, und betonend, dass dieser Prozess die zunehmende Fähigkeit der nationalen Behörden, einschließlich der Sicherheitskräfte, unter Beweis gestellt hat, Verantwortung für die Organisation und Sicherung des Wahlvorgangs zu übernehmen,

*ferner begrüßend*, dass die meisten infolge der Krise nach den Wahlen vertriebenen Menschen an ihre Herkunftsorte in Côte d’Ivoire zurückgekehrt sind und dass Präsident Ouattara die Flüchtlinge aufgerufen hat, in das Land zurückzukehren, erklärend, dass die Rückkehr der Flüchtlinge freiwillig, in Sicherheit und Würde erfolgen soll, unter nachdrücklicher Verurteilung aller gegen Flüchtlinge, Rückkehrer und Binnenvertriebene in Côte d’Ivoire gerichteten Einschüchterungen, Bedrohungen und Angriffe und ferner unter Verurteilung der grenzüberschreitenden Angriffe im März 2013, die zur vorübergehenden Vertreibung von schätzungsweise 8.000 Personen, darunter 500 nach Liberia, führten,

*unter Hinweis* darauf, dass die Regierung Côte d’Ivoires die Hauptverantwortung für die Gewährleistung des Friedens, der Stabilität und des Schutzes der Zivilbevölkerung in Côte d’Ivoire trägt,

*feststellend*, dass sich die Sicherheitslage in Côte d’Ivoire verbessert hat, jedoch nach wie vor besorgt über die anhaltende Fragilität des Landes, insbesondere entlang der Grenze zu Liberia,

*mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis* über die ungelösten Kernprobleme der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und der Reform des Sicherheitssektors sowie über den anhal-

---

<sup>228</sup> S/2013/377.

<sup>229</sup> S/2013/197.

tenden Umlauf von Waffen, die die Sicherheit und Stabilität Côte d'Ivoires, insbesondere im Westen des Landes, weiterhin gefährden,

*betonend*, dass die Regierung Côte d'Ivoires dringend die Ausbildung und Ausrüstung ihrer Sicherheitskräfte beschleunigen und insbesondere die Polizei und die Gendarmerie mit standardmäßigen Polizeiwaffen und dazugehöriger Munition ausstatten muss,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* angesichts der anhaltenden Meldungen, unter anderem im Bericht des Generalsekretärs<sup>228</sup>, über Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, namentlich diejenigen, die gegen Frauen und Kinder gerichtet sind, und der Meldungen über vermehrte Fälle sexueller Gewalt, insbesondere diejenigen, die bewaffneten Männern zugeschrieben werden, betonend, wie wichtig es ist, solche behaupteten Verstöße und Rechtsverletzungen, namentlich diejenigen, die während der Krise nach den Wahlen von allen Parteien begangen worden sind, zu untersuchen, ungeachtet ihrer Rechtsstellung oder politischen Zugehörigkeit, bekräftigend, dass die für diese Rechtsverletzungen Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen und ungeachtet ihrer politischen Zugehörigkeit vor Gericht gestellt werden müssen, während die Rechte der Inhaftierten zu achten sind, wobei die diesbezüglichen Zusagen Präsident Ouattaras anerkannt werden, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Regierung Côte d'Ivoires, ihre Anstrengungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit zu verstärken und zu beschleunigen,

*unter erneutem Hinweis* auf die unverzichtbare Rolle der Frauen bei der Konfliktbeilegung und der Friedenskonsolidierung, auf die Bedeutung ihrer gleichen Teilhabe und vollen Mitwirkung an allen Anstrengungen zur Wahrung und Förderung des Friedens und der Sicherheit und auf ihre Schlüsselrolle bei der Wiederherstellung des Gefüges von Gesellschaften, die dabei sind, einen Konflikt zu überwinden, und ferner erneut erklärend, wie wichtig die Umsetzung des 2008 beschlossenen nationalen Aktionsplans Côte d'Ivoires zur Durchführung der Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 ist,

*davon Kenntnis nehmend*, dass die Vorverfahrenskammer des Internationalen Strafgerichtshofs auf der Grundlage der von Côte d'Ivoire hinterlegten Erklärung, mit der der Staat die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs anerkennt, dem Ankläger des Gerichtshofs die Genehmigung erteilt hat, Ermittlungen wegen Verbrechen aufzunehmen, die seit dem 28. November 2010 in Côte d'Ivoire begangen wurden und die der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegen, namentlich Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, und dass die Vorverfahrenskammer später entschieden hat, die Ermittlungen des Anklägers auf Verbrechen auszuweiten, die seit dem 19. September 2002 in Côte d'Ivoire begangen wurden,

*sowie davon Kenntnis nehmend*, dass Côte d'Ivoire das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>230</sup> am 15. Februar 2013 ratifiziert hat,

*in Würdigung* des Beitrags der truppen- und polizeistellenden Länder und der Geber zur Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, unterstreichend, wie wichtig der Einsatz qualifizierter Polizisten mit geeigneten Fach- und Sprachkenntnissen ist, mit Lob für die Arbeit, mit der die Operation unter der Leitung der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire auch weiterhin zur Wahrung des Friedens und der Stabilität in Côte d'Ivoire beiträgt, und mit Befriedigung feststellend, dass die Mission der Vereinten Nationen in Liberia und die Operation sowie die Regierungen Côte d'Ivoires, Liberias und der Länder der Subregion bei der Koordinierung der Sicherheitsaktivitäten in den Grenzgebieten der Subregion weiterhin und verstärkt zusammenarbeiten,

*mit dem Ausdruck seiner Anerkennung* für die Arbeit, die Herr Albert Koenders als Sonderbeauftragter des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire und Leiter der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire geleistet hat, und begrüßend, dass Frau Aïchatou Mindaoudou Souleymane zu seiner Nachfolgerin ernannt worden ist,

*in Würdigung* der Bemühungen der Afrikanischen Union und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten zur Festigung des Friedens und der Stabilität in Côte d'Ivoire und sie ermutigend, die ivoirischen Behörden weiterhin dabei zu unterstützen, die Hauptprobleme anzugehen, insbesondere die tie-

---

<sup>230</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBI. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

feren Ursachen des Konflikts und der Unsicherheit im Grenzgebiet, einschließlich der Bewegung von bewaffneten Elementen und Waffen, und Gerechtigkeit und nationale Aussöhnung zu fördern,

*feststellend*, dass die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das Mandat der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire bis zum 30. Juni 2014 zu verlängern;

2. *beschließt außerdem*, dass das uniformierte Personal der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire bis zum 30. Juni 2014 umgegliedert wird, sodass die Operation dann aus bis zu 7.137 Militärangehörigen, davon 6.945 Soldaten und Stabsoffiziere sowie 192 Militärbeobachter, bestehen wird;

3. *bekräftigt seine Absicht*, ausgehend von der Entwicklung der Sicherheitsbedingungen vor Ort und nach Maßgabe der verbesserten Fähigkeit der Regierung Côte d'Ivoires, schrittweise die Sicherheitsaufgaben der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zu übernehmen, eine weitere Reduzierung auf eine Höchststärke von 5.437 Militärangehörigen zum 30. Juni 2015 zu prüfen;

4. *beschließt*, dass die Polizeikomponente der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire in ihrer genehmigten Personalstärke von 1.555 beibehalten wird, und beschließt ferner, die bereits bewilligten 8 Zollbeamten beizubehalten;

5. *beschließt außerdem*, dass die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire ihre militärische Präsenz umgliedert und ihre Kräfte und Mittel auf Gebiete mit erhöhtem Risiko konzentriert, um ihr Mandat, der Regierung Côte d'Ivoires bei dem Schutz von Zivilpersonen und der Stabilisierung der Sicherheitslage im Land behilflich zu sein, wirksam durchzuführen, unter anderem indem sie die Kräfte und Mittel im Westen Côte d'Ivoires und in anderen empfindlichen Gebieten erhöht und anderswo nach Möglichkeit verringert;

6. *beschließt ferner*, dass die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire das folgende Mandat hat:

a) *Schutz von Zivilpersonen*

- im Rahmen ihrer Möglichkeiten innerhalb ihres Einsatzgebiets und unbeschadet der Hauptverantwortung der ivoirischen Behörden die Zivilbevölkerung vor unmittelbar drohender körperlicher Gewalt zu schützen;
- die umfassende Strategie zum Schutz von Zivilpersonen in Abstimmung mit dem Landsteam der Vereinten Nationen umzusetzen;
- eng mit den humanitären Hilfsorganisationen zusammenzuarbeiten, insbesondere in Bezug auf Spannunggebiete und die Rückkehr von Vertriebenen, Informationen über mögliche Bedrohungen der Zivilbevölkerung zu sammeln und derartige Bedrohungen zu ermitteln und sie gegebenenfalls den ivoirischen Behörden zur Kenntnis zu bringen;

b) *Umgang mit den verbleibenden Sicherheitsbedrohungen und grenzbezogenen Problemen*

- im Rahmen ihrer bestehenden Befugnisse und Möglichkeiten innerhalb ihres Einsatzgebiets die nationalen Behörden bei der Stabilisierung der Sicherheitslage im Land zu unterstützen;
- die Aktivitäten von Milizen, Söldnern und anderen illegalen bewaffneten Gruppen zu überwachen und von diesen Aktivitäten abzuschrecken und die Regierung Côte d'Ivoires dabei zu unterstützen, Grenzsicherheitsprobleme anzugehen, einschließlich grenzüberschreitender Sicherheits- und anderer Probleme in den Grenzgebieten, namentlich zu Liberia, in Übereinstimmung mit ihrem bestehenden Mandat zum Schutz von Zivilpersonen, und sich zu diesem Zweck eng mit der Mission der Vereinten Nationen in Liberia abzustimmen, mit dem Ziel einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Missionen, etwa indem nach Bedarf und im Rahmen ihrer bestehenden Mandate und Möglichkeiten koordinierte Patrouillen und Eventualplanungen durchgeführt werden;

- mit den Republikanischen Kräften Côte d’Ivoire Verbindung zu halten, um das gegenseitige Vertrauen zwischen allen Elementen der Republikanischen Kräfte zu fördern;
- die ivoirischen Behörden nach Bedarf bei der Gewährleistung der Sicherheit der Mitglieder der Regierung und der wichtigsten politischen Akteure bis zum 31. Dezember 2013, wenn diese Aufgabe vollständig den ivoirischen Sicherheitskräften übertragen wird, zu unterstützen;
- c) *Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm und Einsammeln von Waffen*
  - der Regierung Côte d’Ivoire in enger Abstimmung mit anderen bilateralen und internationalen Partnern dabei behilflich zu sein, ohne weitere Verzögerung das neue nationale Programm zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten und zur Auflösung der Milizen und Selbstverteidigungsgruppen durchzuführen, unter Berücksichtigung der Rechte und Bedürfnisse der verschiedenen Personengruppen, die entwaffnet, demobilisiert und wiedereingegliedert werden sollen, einschließlich der Kinder und Frauen;
  - die Registrierung und Überprüfung der ehemaligen Kombattanten zu unterstützen und dabei behilflich zu sein, die Verlässlichkeit der Listen ehemaliger Kombattanten zu bewerten und zu prüfen;
  - die Entwaffnung und Repatriierung ausländischer bewaffneter Elemente, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Mission der Vereinten Nationen in Liberia und den Landteams der Vereinten Nationen in der Region, zu unterstützen;
  - den nationalen Behörden, namentlich der Nationalen Kommission zur Bekämpfung der Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen und des unerlaubten Handels damit, im Einklang mit Resolution 2101 (2013) bei der Einsammlung, Registrierung, Sicherstellung und Entsorgung von Waffen und gegebenenfalls bei der Räumung explosiver Kampfmittelrückstände behilflich zu sein;
  - in Abstimmung mit der Regierung Côte d’Ivoire sicherzustellen, dass die eingesammelten Waffen nicht außerhalb der umfassenden nationalen Sicherheitsstrategie, auf die in Buchstabe d) Bezug genommen wird, verteilt oder wiederverwendet werden;
- d) *Wiedereinsetzung und Reform der Sicherheitsinstitutionen*
  - der Regierung Côte d’Ivoire dabei behilflich zu sein, unverzüglich und in enger Abstimmung mit anderen internationalen Partnern ihre umfassende nationale Sicherheitsstrategie umzusetzen;
  - die Regierung Côte d’Ivoire bei der wirksamen, transparenten und harmonisierten Koordinierung der Hilfe, die die internationalen Partner zum Prozess der Sicherheitssektorreform leisten, einschließlich der Förderung einer klaren Teilung ihrer Aufgaben und Verantwortlichkeiten, zu unterstützen;
  - die Regierung Côte d’Ivoire gegebenenfalls bei der Reform des Sicherheitssektors und der Organisation der künftigen Nationalarmee zu beraten, im Rahmen ihrer derzeitigen Mittel, auf Ersuchen der Regierung und in enger Abstimmung mit den anderen internationalen Partnern die Durchführung von Schulungen für Sicherheits- und Strafverfolgungsinstitutionen auf dem Gebiet der Menschenrechte, des Kinderschutzes und des Schutzes vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie die Unterstützung des Kapazitätsaufbaus zu erleichtern, indem sie technische Hilfe, gemeinsame Standorte und Mentorenprogramme für die Beamten in Polizei, Gendarmerie, Justiz und Strafvollzug bereitstellt, und zur Wiederherstellung ihrer Präsenz in ganz Côte d’Ivoire beizutragen und Unterstützung zur Entwicklung eines nachhaltigen Mechanismus zur Überprüfung des zur Aufnahme in die Institutionen des Sicherheitssektors vorgesehenen Personals anzubieten;
- e) *Überwachung des Waffenembargos*
  - in Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe für Côte d’Ivoire nach Resolution 1584 (2005) vom 1. Februar 2005 die Durchführung der mit Ziffer 7 der Resolution 1572 (2004) ver-

hängten Maßnahmen zu überwachen, namentlich indem sie in dem Maße, in dem sie es für erforderlich hält, und gegebenenfalls ohne vorherige Ankündigung alle Waffen, Munitionsbestände und sonstiges Wehrmaterial, gleichviel wo sich diese befinden, inspiziert, im Einklang mit Resolution 2101 (2013);

- Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, die unter Verstoß gegen die mit Ziffer 7 der Resolution 1572 (2004) verhängten Maßnahmen nach Côte d'Ivoire verbracht wurden, gegebenenfalls einzusammeln und auf geeignete Weise zu entsorgen;
- f) *Unterstützung zur Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen*
- zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in Côte d'Ivoire beizutragen, mit besonderem Augenmerk auf an Kindern und Frauen begangenen schweren Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, namentlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, in enger Abstimmung mit dem mit Resolution 17/21 des Menschenrechtsrats vom 17. Juni 2011<sup>231</sup> eingesetzten unabhängigen Experten;
  - Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich derjenigen, die an Kindern begangen werden, im Einklang mit den Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009, 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 und 2068 (2012) vom 19. September 2012 zu überwachen, bei ihrer Untersuchung zu helfen und dem Sicherheitsrat über sie Bericht zu erstatten, mit dem Ziel, solche Rechtsverletzungen und Verstöße zu verhüten und die Straflosigkeit zu beenden;
  - den Sicherheitsrat über alle Personen in Kenntnis zu setzen, die als Urheber schwerer Menschenrechtsverletzungen identifiziert wurden, und den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1572 (2004) gegebenenfalls über wesentliche Entwicklungen in dieser Hinsicht unterrichtet zu halten;
  - die Regierung Côte d'Ivoires bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zu unterstützen, namentlich durch Beiträge zur Erarbeitung einer in nationaler Eigenverantwortung durchgeführten sektorübergreifenden Strategie in Zusammenarbeit mit den an der Aktion der Vereinten Nationen gegen sexuelle Gewalt in Konflikten beteiligten Stellen;
  - Frauen, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, spezifischen Schutz zu gewähren, einschließlich durch die Entsendung von Frauenschutzberatern, und nach Bedarf und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen dafür zu sorgen, dass Experten in Gleichstellungsfragen vorhanden sind und Schulungen auf diesem Gebiet abgehalten werden, im Einklang mit den Resolutionen 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009, 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 und 2106 (2013) vom 24. Juni 2013;
- g) *Unterstützung der humanitären Hilfe*
- nach Bedarf den ungehinderten Zugang für die humanitäre Hilfe zu erleichtern und die Bereitstellung humanitärer Hilfe für die von Konflikten betroffenen und schwächeren Bevölkerungsgruppen stärken zu helfen, namentlich durch einen Beitrag zur Erhöhung der Sicherheit für die Hilfeleistung;
  - die ivoirischen Behörden bei der Vorbereitung der freiwilligen, sicheren und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Zusammenarbeit mit den zuständigen humanitären Organisationen und bei der Schaffung der dazu dienlichen Sicherheitsbedingungen zu unterstützen;

---

<sup>231</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. I.

*h) Öffentlichkeitsarbeit*

- die Sendekapazität der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire über ihren Radiosender ONUCI FM weiter zu nutzen, um zu den Gesamtmaßnahmen zur Schaffung eines friedlichen Umfelds bis zu den Präsidentschaftswahlen 2015 beizutragen;
- alle Fälle, in denen öffentlich zu Hass, Intoleranz und Gewalt aufgestachelt wird, zu verfolgen und den Sicherheitsrat über alle Personen in Kenntnis zu setzen, die als Anstifter politischer Gewalt identifiziert wurden, und den Ausschuss nach Resolution 1572 (2004) gegebenenfalls über wesentliche Entwicklungen in dieser Hinsicht unterrichtet zu halten;

*i) Wiedereinsetzung der Staatsverwaltung und Ausweitung der staatlichen Autorität auf das ganze Land*

- die ivorischen Behörden bei der Ausweitung einer wirksamen Staatsverwaltung und bei der Stärkung der öffentlichen Verwaltung in Schlüsselbereichen im ganzen Land, auf nationaler und lokaler Ebene, zu unterstützen;

*j) Schutz des Personals der Vereinten Nationen*

- das Personal, die Einrichtungen und die Ausrüstung der Vereinten Nationen zu schützen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals zu gewährleisten;

7. *ermächtigt* die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um ihr Mandat im Rahmen ihrer Möglichkeiten innerhalb ihres Einsatzgebiets durchzuführen;

8. *beschließt*, dass der Schutz von Zivilpersonen weiter die vorrangige Aufgabe der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire ist, im Einklang mit Ziffer 6 *a*), und beschließt ferner, dass sich die Operation erneut darauf konzentrieren wird, die Regierung Côte d'Ivoires bei der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, der Einsammlung von Waffen und der Reform des Sicherheitssektors zu unterstützen, im Einklang mit den Ziffern 6 *c*) und *d*) dieser Resolution, mit dem Ziel der schrittweisen Übertragung der Sicherheitsverantwortung von der Operation an die Regierung;

9. *legt* der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und dem Landesteam der Vereinten Nationen *nahe*, ihre Feldpräsenz weiter zu verlegen, um ihre koordinierte Unterstützung für die lokalen Behörden in ganz Côte d'Ivoire in den Gebieten, in denen Zivilpersonen stärker gefährdet sind, im Westen Côte d'Ivoires und in anderen empfindlichen Gebieten, auszuweiten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, eine Überprüfung des Mandats der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire durchzuführen, indem er die jeweiligen komparativen Vorteile der Operation und des Landesteam der Vereinten Nationen analysiert, und ersucht den Generalsekretär ferner, dem Rat in seinem Halbzeitbericht darüber Bericht zu erstatten, welche Erkenntnisse er aus dieser Überprüfung gewonnen hat, einschließlich eines detaillierten Berichts samt Matrix, woraus die derzeitige Arbeitsteilung zwischen der Operation und dem Landesteam der Vereinten Nationen hervorgeht, und welche Empfehlungen, auch für ONUCI FM, er daraus im Hinblick auf die Übertragung von Aufgaben an das Landesteam der Vereinten Nationen, wo dieses einen komparativen Vorteil hat, oder gegebenenfalls an die Regierung Côte d'Ivoires ableitet, und bekundet seine Absicht, auf der Grundlage dieses Berichts das Mandat der Operation weiter zu überprüfen;

11. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Regierung Côte d'Ivoires bei der Durchführung ihres nationalen Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramms nur begrenzte Fortschritte erzielt hat, würdigt jedoch die ersten Schritte nach der Schaffung der Behörde für Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, fordert die Regierung nachdrücklich auf, die Entwaffnung und Demobilisierung von 30.000 ehemaligen Kombattanten bis Ende 2013 rasch durchzuführen und den Prozess bis 2015 abzuschließen, im Einklang mit dem von Präsident Alassane Ouattara angekündigten Ziel, diesen Prozess für 65.000 ehemalige Kombattanten durchzuführen, betont in dieser Hinsicht, dass Lösungen für eine dauerhafte soziale und wirtschaftliche Eingliederung der ehemaligen Kombattanten, einschließlich ehemaliger Kombattantinnen, entwickelt werden müssen, und legt ferner dem Landesteam der Vereinten Nationen *nahe*, die Planung und Durchführung von Programmen, die diesen Prozess unterstützen, in Konsultation mit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der Regierung und in enger Zusammenarbeit mit allen internationalen Partnern zu erleichtern;

12. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Regierung Côte d'Ivoires im September 2012 eine nationale Strategie zur Reform des Sicherheitssektors gebilligt hat, und fordert die Regierung nachdrücklich auf, die Umsetzung dieser Strategie zu beschleunigen, mit dem Ziel, inklusive und rechenschaftspflichtige Sicherheitskräfte aufzubauen, mit Unterstützung durch die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire gemäß ihrem in Ziffer 6 d) festgelegten Mandat und durch sonstige interessierte internationale Partner, weitere Schritte zur Stärkung des Vertrauens innerhalb der einzelnen Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden und zwischen ihnen zu unternehmen und die staatliche Autorität im ganzen Land wiederherzustellen;

13. *fordert* die Regierung Côte d'Ivoires und alle internationalen Partner, einschließlich der privatwirtschaftlichen Unternehmen, die der Regierung bei dem Prozess der Reform des Sicherheitssektors behilflich sind, *erneut auf*, die Bestimmungen der Resolution 2101 (2013) einzuhalten und ihre Anstrengungen zu koordinieren, mit dem Ziel, Transparenz und eine klare Arbeitsteilung zwischen allen internationalen Partnern zu fördern;

14. *bekundet seine Besorgnis* über das Ausbleiben von Fortschritten bei der Verfolgung einer Strategie der nationalen Aussöhnung und betont erneut, dass dringend konkrete Maßnahmen ergriffen werden müssen, um Gerechtigkeit und Aussöhnung auf allen Ebenen und auf allen Seiten zu fördern, namentlich durch die aktive Mitwirkung der Frauen, der zivilgesellschaftlichen Gruppen und der Kommission für Dialog, Wahrheit und Aussöhnung, mit dem Ziel, die tieferen Ursachen der Krise in Côte d'Ivoire anzugehen;

15. *fordert* die Regierung Côte d'Ivoires *mit allem Nachdruck auf*, möglichst schnell dafür zu sorgen, dass alle diejenigen, die für schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, namentlich während und nach der Krise nach den Wahlen in Côte d'Ivoire, verantwortlich sind, ungeachtet ihrer Rechtsstellung oder politischen Zugehörigkeit im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Regierung vor Gericht gestellt werden und dass alle Inhaftierten auf transparente Weise über ihren Status aufgeklärt werden, und legt der Regierung eindringlich nahe, ihre Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof fortzusetzen;

16. *betont* in dieser Hinsicht, wie wichtig die Arbeit der Nationalen Untersuchungskommission für eine dauerhafte Aussöhnung in Côte d'Ivoire ist, begrüßt die Veröffentlichung der Schlussfolgerungen der Kommission am 8. August 2012, fordert die Durchführung und den Abschluss der diesbezüglichen Untersuchungen, fordert ferner die Regierung Côte d'Ivoires auf, durch die Schaffung eines förderlichen Umfelds zu gewährleisten, dass die Arbeit des ivoirischen Justizsystems unparteiisch, glaubwürdig und transparent ist und mit international vereinbarten Normen im Einklang steht, und legt in dieser Hinsicht der Regierung nahe, die wirksame Tätigkeit der Sonderermittlungszelle weiterhin zu unterstützen;

17. *fordert* die Verantwortlichen *auf*, die Begehung sexueller oder geschlechtsspezifischer Gewalttaten unverzüglich einzustellen, und fordert ferner die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire auf, soweit es mit ihren Befugnissen und Verantwortlichkeiten vereinbar ist, auch weiterhin die nationalen und internationalen Anstrengungen zu unterstützen, die unternommen werden, um diejenigen, die schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Côte d'Ivoire begangen haben, ungeachtet ihrer Rechtsstellung oder politischen Zugehörigkeit vor Gericht zu stellen;

18. *fordert* die Regierung Côte d'Ivoires *nachdrücklich auf*, konkrete und erkennbare Schritte zur Verhütung und Verminderung der Gewalt zwischen Bevölkerungsgruppen zu unternehmen und zu diesem Zweck einen breiten nationalen Konsens über den wirksamen Umgang mit Fragen der Identität und der Grundbesitzrechte anzustreben;

19. *begrüßt* die Initiative der Regierung Côte d'Ivoires, den politischen Dialog mit der politischen Opposition, einschließlich außerparlamentarischer politischer Parteien, zu verstärken, fordert die Regierung auf, auch weiterhin vermehrt konkrete Maßnahmen zu diesem Zweck zu ergreifen und politischen Spielraum und Rechte für die Opposition zu gewährleisten, fordert ferner alle Oppositionsparteien auf, eine konstruktive Rolle zu spielen und zur Aussöhnung beizutragen, und ersucht die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire, ihre Guten Dienste weiter dafür einzusetzen, den Dialog zwischen allen politischen Akteuren zu erleichtern;

20. *legt* den ivoirischen Behörden *nahe*, damit zu beginnen, alle notwendigen Schritte, insbesondere die Durchführung einer Wahlreform, zur Vorbereitung der Präsidentschaftswahlen 2015 zu unternehmen;

21. *beschließt*, die den französischen Truppen vom Rat erteilte Ermächtigung, innerhalb der Grenzen ihres Einsatzes und ihrer Kapazität die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zu unterstützen, bis zum 30. Juni 2014 zu verlängern;

22. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, mit den Einsätzen der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der sie unterstützenden französischen Truppen voll zu kooperieren, insbesondere indem sie deren Sicherheit und Bewegungsfreiheit mit ungehindertem und sofortigem Zugang im gesamten Hoheitsgebiet Côte d'Ivoires gewährleisten, damit sie ihr jeweiliges Mandat uneingeschränkt wahrnehmen können;

23. *nimmt Kenntnis* von der Erarbeitung der Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht<sup>232</sup>, *legt* der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire nahe, sie vollständig umzusetzen, und ersucht den Generalsekretär, in seine Berichte an den Rat die bei der Umsetzung der Richtlinien erzielten Fortschritte aufzunehmen;

24. *begrüßt*, dass die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und die Republikanischen Kräfte Côte d'Ivoires weiter zusammenarbeiten und koordinierte Maßnahmen durchführen, fordert die Republikanischen Kräfte auf, das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsvölkerrecht strikt einzuhalten, und weist in diesem Zusammenhang darauf hin, wie wichtig es ist, die Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden auf dem Gebiet der Menschenrechte, des Kinderschutzes und der Bekämpfung der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt auszubilden;

25. *fordert* die Regierungen Côte d'Ivoires und Liberias *auf*, ihre Zusammenarbeit weiter zu verstärken, insbesondere im Hinblick auf das Grenzgebiet, namentlich durch verstärkte Überwachung, Informationsaustausch und die Durchführung koordinierter Maßnahmen sowie durch die Entwicklung und Umsetzung einer gemeinsamen Grenzstrategie, um unter anderem die Entwaffnung und Repatriierung ausländischer bewaffneter Elemente auf beiden Seiten der Grenze und die Rückführung von Flüchtlingen zu unterstützen;

26. *fordert* alle Institutionen der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und Liberia, einschließlich aller Komponenten der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der Mission der Vereinten Nationen in Liberia, auf, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihres jeweiligen Einsatzgebiets die Stabilisierung des Grenzgebiets verstärkt zu unterstützen, namentlich indem sie vermehrt zusammenarbeiten und eine gemeinsame strategische Vision samt einem Plan zur Unterstützung der ivoirischen und liberianischen Behörden erarbeiten;

27. *lobt* die Zusammenarbeit zwischen der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali und legt den beiden Missionen der Vereinten Nationen nahe, diesen Kurs gemäß der Ermächtigung nach Ziffer 14 der Resolution 2100 (2013) fortzusetzen;

28. *nimmt Kenntnis* von den wesentlichen Zielmarken, die der Generalsekretär in den Ziffern 69 und 70 seines Berichts vom 26. Juni 2013<sup>228</sup> vorgelegt hat, ersucht den Generalsekretär, diese strategischen Zielmarken zu präzisieren, indem er detaillierte und verfolgbare Ziele zur Messung des Fortschritts bei der Herbeiführung langfristiger Stabilität und der Vorbereitung auf die Planung des Übergangs vorlegt, und ersucht ihn ferner, diese in seinen Halbzeitbericht aufzunehmen;

29. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat regelmäßig über die Situation in Côte d'Ivoire und die Durchführung des Mandats der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire unterrichtet zu halten und ihm spätestens am 31. Dezember 2013 einen Halbzeitbericht und spätestens am 15. Mai 2014 einen Schlussbericht über die Lage vor Ort und die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

30. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 7012. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

---

<sup>232</sup> S/2013/110, Anlage.